

I. Ausbildung

1. **Zertifizierung „Azubi-geprüft“ – Seminare zur Erlangung der Zertifizierung verfügbar!!**



Im letzten Rundschreiben 5/2024 hatten wir Sie über dieses neue Qualitätssiegel und die damit einhergehende Werbemöglichkeit zur Gewinnung von Personal informiert.

Die Zertifizierung setzt eine Ausbildung auch und insbesondere der Rechtsanwälte als Ausbilder voraus. Hierzu bietet die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ab sofort regelmäßige Seminare (<https://seminare.rak-karlsruhe.de>) an.

Das bereits am 11.11.2024 stattfindende Präsenz-Seminar finden Sie unter

<https://seminare.rak-karlsruhe.de/2024-20-rechtsanwaelte-als-fuehrungskraefte-9320507/>

Das Antragsformular, die Lizenzbedingungen, die Leitsätze „Azubi-geprüft“ und das Formular „Zufriedenheit des Auszubildenden“ finden Sie auf unserer Homepage

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung> .

2. **Fortsetzung: Aktuelle Podcasts – (R)ECHT INTERESSANT!**

Anwaltsspezifische Themen in lockerer Atmosphäre werden durch die regelmäßig veröffentlichten [PODCASTS \(R\)ECHT INTERESSANT!](#) vermittelt. Nutzen Sie dieses zeitgemäße Medium zur Gewinnung von Nachwuchs für Ausbildung und Referendaren.

Auf der Homepage der Kammer finden Sie eine Auswahl unter

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung>

3. Praktikumswochen Baden-Württemberg ab 14.10.2024:

Vom 14. bis 31. Oktober 2024 finden die Praktikumswochen Baden-Württemberg statt.

Die Vermittlungsplattform der Praktikumswochen Baden-Württemberg unterstützt Landesweit können Schüler ab der 8. Klasse über eine Vermittlungsplattform nach Tagespraktika in verschiedenen Branchen suchen. Hierüber können erste berufliche Kontakte geknüpft werden und es können sich daraus im besten Fall längere Praktika oder zukünftige Ausbildungsverhältnisse entwickeln. Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt unter www.praktikumswochen-bw.de mit einem kurzen Profil – ohne Lebenslauf und ohne Noten. Die Plattform bietet auch Erklärvideos und weitere Einzelheiten zum Ablauf der Praktika. Die Registrierung für Schülerinnen und Schüler wie auch für Unternehmen ist bereits geöffnet.

Weitere Informationen erhalten Sie [HIER](#).

II. Kanzlei und Kanzleiorganisation

1. Konjunkturumfrage der freien Berufe – Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2024

Jeder fünfte Freiberufler schätzt das Geschäftsklima im Vergleich zum Vorjahr als schlecht ein. Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe allerdings beurteilen ihre Lage mehrheitlich als noch gut.

Die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage finden Sie [HIER](#).

2. 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) genehmigt und veröffentlicht

Nach Beschlussfassung durch das Präsidium der BRAK hat der Vorstand der RAK Karlsruhe am 17.09.2024 die 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) genehmigt.

Diese sind auf der Homepage der Kammer www.rak-karlsruhe.de veröffentlicht und jederzeit [HIER](#) einseh- und abrufbar.

3. Ankündigung: GwG: Versendung der Fragebögen für den Erhebungszeitraum 2023

Im Oktober 2024 beginnt die Geschäftsstelle der Kammer mit der Versendung der Fragebögen für die Erhebung der Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Nr. 10 GwG für den Erhebungszeitraum 2023; die Adressaten sind nach Zufallsprinzip ausgewählt.

Sofern Sie zum Kreis der Adressaten gehören, kommen Sie bitte Ihrer Auskunftspflicht fristgerecht nach, § 56 BRAO.

III. ERV und beA

1. beA mobil: beA-App

Anfang September 2024 ist die beA-Webanwendung aktualisiert worden. Hinweise und Informationen hierzu finden Sie [HIER](#), ebenso zur [beA-App](#) der BRAK.

2. Wichtige Änderungen durch das am 16.07.2024 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz:

Wie künftig Medienbrüche vermieden werden sollen und was sich sonst durch dieses Gesetz im elektronischen Rechtsverkehr ändert, haben die Rechtsanwältinnen Julia von Seltmann und Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., von der BRAK in Berlin nachfolgend wie folgt zusammengefasst:

Schriftformgebundene Anträge und Erklärungen

Mehr Digitalisierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung u.a. dadurch erreicht werden, dass Schriftformerfordernisse zur Vermeidung von Medienbrüchen ersetzt werden. Formerleichterungen sieht das Gesetz insb. für die Übermittlung schriftformgebundener Anträge und Erklärungen sowie für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor.

Anwältinnen und Anwälte müssen häufig Anträge oder Erklärungen ihrer Mandantschaft sowie Dritter übermitteln, die der Schriftform unterliegen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, Schriftsätze ausschließlich als elektronische Dokumente ein zureichen. Da Privatpersonen in der Regel nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, standen Prozessbevollmächtigte vor dem Dilemma, diese Erklärungen in Papierform zu übermitteln, während der Schriftsatz nebst Anlagen als elektronische Dokumente eingereicht werden mussten.

§ 130a III ZPO sieht nunmehr vor, dass Anwältinnen und Anwälte die von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichneten Anträge oder Erklärungen als Scan elektronisch übermitteln und dadurch die Schriftform wahren können. Entsprechende Regelungen enthalten die übrigen Verfahrensordnungen.

Das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Übermittlung von Scans ist ein wichtiger Schritt hin zu einem medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehr. Leider bleibt nach dem Gesetz und seiner Begründung unklar, für welche Anträge und Erklärungen die Neuregelungen konkret gelten. In der Begründung wird als einziges Beispiel der Insolvenzantrag genannt, so dass hier Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung bestehen dürfte.

Formfiktion für Willenserklärungen

§ 130e ZPO – und gleichlautend die anderen Verfahrensordnungen – sieht eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vor. Dadurch sollen die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, erleichtert werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedürfen, gelten nach dieser Neuregelung als zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden.

Auch dies ist eine wesentliche Erleichterung bei der Einreichung elektronischer Dokumente durch Anwältinnen und Anwälte.

Wirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte durch Bevollmächtigte

Problematisch und zu beachten ist auch nach der Gesetzesänderung weiterhin, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft, das Bevollmächtigte – also auch Anwältinnen und Anwälte – einem anderen gegen über vornehmen, gem. § 174 S. 1 BGB unwirksam ist, wenn die oder der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und die Empfängerin oder der Empfänger das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.

Die BRAK hatte daher **gefordert**, zur Vermeidung von Medienbrüchen statt der Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original vorzusehen, dass eine Vollmacht auch als Scan elektronisch übermittelt werden kann. Dieser Vorschlag fand leider keinen Einzug in das Gesetz. Vollmachtsurkunden dürften weiterhin im Original vorzulegen sein, um die Folgen des § 174 S. 1 BGB zu vermeiden.

Hybride Aktenführung

Ab dem 1.1.2026 sind Gerichte verpflichtet, Akten elektronisch zu führen. Die elektronische Akte wird derzeit an Gerichten in Bund und Ländern pilotiert. Von einer flächendeckenden Einführung ist die Justiz jedoch noch ein Stück entfernt; zudem ist die Digitalisierung papierner Altaktenbestände sehr aufwändig. Um die Umstellung zu erleichtern, wird in allen Verfahrensordnungen die Möglichkeit eingeführt, Akten hybrid zu führen. Dies gilt für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile sowie für Akten, die vor 2026 in Papier oder elektronisch begonnen wurden; sie können z.B. nach einem Zuständigkeitswechsel anders weitergeführt werden. Bis zu einer einheitlichen elektronischen Aktenführung und entsprechend auch -einsicht dauert es also noch.

Übermittlung elektronischer Akten

Elektronische Behördenakten werden bislang sehr uneinheitlich übermittelt, wenn sie in gerichtliche Verfahren eingeführt werden; das macht die Handhabung für Justiz und Anwaltschaft schwierig. Eine in allen Verfahrensordnungen eingeführte Verordnungsermächtigung ebnet nun den Weg für einheitliche technische Standards zur Übermittlung solcher Akten. Der im Mai vorgelegte Diskussionsentwurf für eine Behördenaktenübermittlungsverordnung sieht im Kern vor, dass die Behörden elektronische Akten als PDF auf dem sicheren Übermittlungsweg an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übermitteln. Die BRAK hält die Umsetzungsfrist für zu knapp bemessen und regt an, stattdessen oder ergänzend das ohnehin bereits vorhandene Akteneinsichtportal der Justiz zu nutzen.

IV. Gesetzgebung/Rechtspolitik

1. [BGH, Urteil vom 12.09.2024 – IX ZR 65/23:](#)

Der BGH hat ein neues Urteil zur Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen mit Verbrauchern verkündet.

Leitsätze:

Nach Auffassung des BGH ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Zeithonorarabrede auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen.

Ist eine formularmäßig getroffene anwaltliche Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich die Honoraranprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Das Urteil berücksichtigt insbesondere die Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 12.01.2023 - C – 395-21; mit dem der EuGH strenge Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln aufgestellt hatte.

Der BGH hier fest, dass eine fehlende Information über die Größenordnung der insgesamt anfallenden Anwaltsgebühren nicht per se stets zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung führe. Der Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln sei für die Frage, ob eine unangemessene Benachteiligung vorliege, ausschlaggebend.

Die Entscheidung wird Gegenstand der Beratungen der Sitzung des Gebührenreferentenausschusses der BRAK sein.

2. [EuGH, Urteil vom 29.07.2024 – RS. C-623/22](#)

Der EuGH betont die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant im Zusammenhang zwischen DAC-6 Meldepflichten und der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Die bereits im Dezember 2022 angelegte Rechtsprechung gelte allerdings nur für Rechtsanwälte im Sinne der Richtlinie 98/5/EG und nicht für andere zur Vertretung vor Gericht ermächtigte Berufsangehörige, was sich aus dem speziellen Schutz, welcher sich aus der singulären Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der Gerichtsorganisation der Mitgliedstaaten sowie der ihm übertragenen grundlegenden Aufgaben, welche von allen Mitgliedstaaten anerkannt würden, zurückzuführen.

3. Weltweit erstes internationales Übereinkommen zu KI unterzeichnet

Als weltweit erstes rechtsbindliches internationales Übereinkommen über künstliche Intelligenz (KI) hat die Kommission im Namen der EU das Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz (KI) unterzeichnet.

Näheres dazu finden Sie [HIER](#).

V. Personalien

Frau Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann (HEUSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Stuttgart) wurde von Frau Marion Gentges, Ministerin der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, ab 01.08.2024 bis 31.07.2029 zur Richterin am AGH Baden-Württemberg (wieder-)ernannt.

VI. Veranstaltungen

Wir erinnern an dieser Stelle gerne an die am 14.10.2024 stattfindende

Online-Veranstaltung: „Unser Versorgungswerk: Überblick, aktuelle Entwicklungen und Ausblick“.

Näheres dazu finden Sie [HIER](#).

VII. Verschiedenes

Der 14. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft der BRAK wurde in diesem Jahr an die Künstlerin Catherine Meurisse verliehen. Näheres dazu finden Sie [HIER](#):



"Our chances are pretty good."

(Quelle: <https://www.brak.de/interessenvertretung/veranstaltungen/karikaturpreis/die-preistraegerin-2024-catherine-meurisse/>)

Das Original: Querformat 50 x 35 cm, Größe der Zeichnung 24 x 22 cm, Material: Farbige Tinten & Pastell auf Papier

© Catherine Meurisse 2024

Alle wichtigen Informationen finden Sie im Übrigen auf unserer Homepage

www.rak-karlsruhe.de

gez. André Haug

RA André Haug

Präsident